

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname:

Meinl Meinl Bauschaum 0,1*

1.1 BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Meinl Bauschaum 0,1 ist ein einkomponentiger Polyurethan-Schaum mit einem Isocyanatmonomergehalt von unter 0,1 %.

Art.Nr.: 01080 UFI: CSWD-J3KP-CX0W-R2KS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen (Verwendung durch Verbraucher): Bauschaum

Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Bauschaum

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

www.meinlschaum.at

Wilhelm Meinl GesmbH Gewerbepark Inn 21 A-4632 Pichl b. Wels Tel.: 07249-48646 Fax-DW 20 fuge@meinl.co.at

1.4 Notrufnummer: Europäische Notrufnummer 112 (24h)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aerosol 1: Entflammbare Aerosole, Kategorie 1, H222

Aerosol 1: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten., H229

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



Gefahrenhinweise:

H222 - Extrem entzündbares Aerosol.

H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501: Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Information:

EUH204: Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht relevant

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von organischen Substanzen

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080

(182-08-12-17)

Ersatz für Datenblatt vom: 11.03.2020



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| | Identifizierung | | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung | Konzentration | |
|---|--|------------------------------------|--|---------------|--|
| CAS: EC: | 115-10-6 204-065-8 | Dimethylether ⁽¹⁾ | ATP CLP00 | | |
| Index: 603-019-00-8 REACH: 01-2119472128-37- XXXX | | Verordnung 1272/2008 | Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr | 2,5 - <10 % | |
| CAS: EC: | 74-98-6 200-827-9 | Propan ⁽²⁾ | ATP CLP00 | | |
| Index: | 601-003-00-5 : 01-2119486944-21- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr | 2,5 - <10 % | |
| CAS: | 75-28-5 | Isobutane ⁽²⁾ ATP CLP00 | | | |
| EC: Index: REACH | 200-857-2 601-004-00-0 01-2119485395-27- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas (Liq.): H280 - Gefahr | 2,5 - <10 % | |
| CAS: EC: | 2202685-90-1 847-824-4 | Polymer based on pho | sphorus oxychloride, diethylene glycol, isobutanol ⁽³⁾ Selbsteingestuft | | |
| Index: | Nicht relevant Nicht relevant | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung | 2,5 - <5 % | |
| CAS: | 26471-62-5 247-722-4 | 2-Methyl-m-phenylen | diisocyanat ⁽²⁾ ATP CLP00 | | |
| EC: Index: REACH | 247-722-4 615-006-00-4 : 01-2119454791-34- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 2: H330; Aquatic Chronic 3: H412; Carc. 2: H351; Eye Irrit. 2: H319; Resp. Sens. 1: H334; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317; STOT SE 3: H335 - Gefahr | 0,01 - <0,1 % | |

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

| Identifizierung | Spezifischer Konzentrationsgrenzwert |
|--|---|
| 2-Methyl-m-phenylendiisocyanat CAS: 26471-62-5 EC: 247-722-4 | % (Gew./Gew.) >=0,1: Resp. Sens. 1 - H334 |

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

| Identifizierung | Akute Toxiz | ität | Gattung |
|--|------------------------------|----------------|---------|
| Polymer based on phosphorus oxychloride, diethylene glycol, isobutanol | LD50 oral | 500 mg/kg | |
| CAS: 2202685-90-1 | LD50 kutan | Nicht relevant | |
| EC: 847-824-4 | LC50 beim Einatmen von Dunst | Nicht relevant | |

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Durch Verschlucken/Einatmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: Ersatz für Datenblatt vom: (182-08-12-17)

31.10.2023 11.03.2020 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080

 ⁽¹⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
 (2) Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt
 (3) Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt



ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Gedruckt am: 10.04.2025

Ausstellungsdatum: Ersatz für Datenblatt vom: (182-08-12-17) 31.10.2023 11.03.2020 SDB Bauschaum 01080



ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften. Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Von Zündquellen, Hitze, offenen Flammen oder heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Schließen Sie das Ventil nach jedem Gebrauch und nach dem Entleeren des Geräts. Bringen Sie alle Ventilschutzvorrichtungen wieder an, sobald der Behälter von der Anlage getrennt wurde. Verwenden Sie geeignete Mittel, um die Flaschen zu bewegen: ziehen Sie die Flaschen nicht, rollen Sie diese nicht, lassen Sie keine Flaschen fallen, usw. Vermeiden Sie, dass Wasser in den Behälter zurückgesaugt wird. Vermeiden Sie den Rückfluss in den Behälter. Entlüften Sie das System, bevor Sie das Gas einleiten. Verwenden Sie nur Geräte mit den entsprechenden Spezifikationen, die für dieses Produkt geeignet sind, sowie deren Versorgungstemperatur und -druck. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Gaslieferanten. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Verwenden Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung. Sorgen Sie für das Vorhandensein und die Umsetzung von sicheren Arbeitsverfahren und halten Sie die Verfahren zur sicheren Handhabung von Chemikalien ein. Erfüllen Sie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Geräte und Systeme, die in der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX 100) festgelegt sind, sowie die Mindestvorschriften für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX 137). Zu den zu vermeidenden Bedingungen und Materialien siehe Abschnitt 10

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

5 °C Mindesttemperatur: Höchsttemperatur: 30 °C B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

> Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE **SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 SDB Bauschaum 01080 Gedruckt am: 10.04.2025

Ersatz für Datenblatt vom: 11.03.2020 (182-08-12-17)



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Grenzwerteverordnung 2021 - GKV:

| | Identifizierung | | Umweltgrenzwerte | | |
|-----------------|-----------------|-----|------------------|-------------------------|--|
| Dimethylether | | TMW | 1000 ppm | 1910 mg/m³ | |
| CAS: 115-10-6 | EC: 204-065-8 | KZW | 2000 ppm | 3820 mg/m³ | |
| Propan | | TMW | 1000 ppm | 1800 mg/m³ | |
| CAS: 74-98-6 | EC: 200-827-9 | KZW | 2000 ppm | 3600 mg/m³ | |
| Isobutane | | TMW | 800 ppm | 1900 mg/m³ | |
| CAS: 75-28-5 | EC: 200-857-2 | KZW | 1600 ppm | 3800 mg/m³ | |
| 2-Methyl-m-phen | ylendiisocyanat | TMW | 0,005 ppm | 0,035 mg/m ³ | |
| CAS: 26471-62-5 | 5 EC: 247-722-4 | KZW | 0,02 ppm | 0,14 mg/m³ | |

DNEL (Arbeitnehmer):

| | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|--------------------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Dimethylether | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 115-10-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| EC: 204-065-8 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 1894 mg/m³ | Nicht relevant |
| 2-Methyl-m-phenylendiisocyanat | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 26471-62-5 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 0,14 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 247-722-4 | Einatmen | Nicht relevant | 0,035 mg/m³ | 0,035 mg/m ³ | 0,14 mg/m³ |

DNEL (Bevölkerung):

| | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|-----------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Dimethylether | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 115-10-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| EC: 204-065-8 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 471 mg/m³ | Nicht relevant |

PNEC:

| Identifizierung | | | | |
|--------------------------------|------------------|----------------|----------------------------|----------------|
| Dimethylether | STP | 160 mg/L | Frisches Wasser | 0,155 mg/L |
| CAS: 115-10-6 | Boden | 0,045 mg/kg | Meerwasser | 0,016 mg/L |
| EC: 204-065-8 | Intermittierende | 1,549 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 0,681 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 0,069 mg/kg |
| 2-Methyl-m-phenylendiisocyanat | STP | 1 mg/L | Frisches Wasser | 0,013 mg/L |
| CAS: 26471-62-5 | Boden | 1 mg/kg | Meerwasser | 0,001 mg/L |
| EC: 247-722-4 | Intermittierende | 0,125 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | Nicht relevant |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | Nicht relevant |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht erlauben, die Konzentration des Produkts in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten (falls vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (falls es keine Expositionsgrenzwerte gibt) zu halten, sollte ein geeignetes Atemschutzgerät verwendet werden, das von einer qualifizierten Fachkraft ausgewählt wurde.

C.- Spezifischer Handschutz.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: Ersatz für Datenblatt vom: (182-08-12-17) 31.10.2023 11.03.2020 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|--------------------------------|--|------------|-------------------|--|
| Obligatorischer Handschutz | Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,35 mm, Nutzungsbedingungen: Normal) | CAT III | EN ISO 21420:2020 | Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|-----------------------------------|--|------------|---------------------------------|---|
| Obligatorischer Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern | CATII | EN 166:2002 EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

E.- Körperschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|--------------------------------|--|------------|--------------------------------------|--|
| | Arbeitsbekleidung | CATI | | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. |
| Obligatorischer Fußschutz | Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren | CAT III | EN ISO 20345:2022 EN 13832-1:2019 | Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

| Notfallmaßnahme | Vorschriften | Notfallmaßnahme | Vorschriften |
|-----------------|---|-----------------|--|
| **Notfalldusche | ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | Augendusche | DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 17,62 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:

164,96 kg/m³ (164,96 g/L)

Mittlere Kohlenstoffzahl: 8,95

Mittleres Molekülgewicht: 331,93 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Aerosol

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 Ersatz für Datenblatt vom: 11.03.2020

(182-08-12-17)

Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Aussehen: Nicht relevant *
Farbe: Hellgelb
Geruch: Nicht relevant *
Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: -42 °C (Treibgas)

Dampfdruck bei 20 °C: Nicht relevant *

Dampfdruck bei 50 °C: <300000 Pa (300 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 936 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: Nicht relevant * Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Nicht relevant *

Verpackungsdruck: Entflammbarkeit:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Flammpunkt: Nicht relevant *
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur: 410 °C (Treibgas)
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:

Verbrennungswärme:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *
Brechungsindex: Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Ausstellungsdatum: Ersatz für Datenblatt vom: (182-08-12-17) 31.10.2023 11.03.2020 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung | Sonnenlicht | Feuchtigkeit |
|------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|
| Vorsicht | Vorsicht | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend |

10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren | Wasser | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige |
|-------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit krebserregenden Auswirkungen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3. IARC: 2-Methyl-m-phenylendiisocyanat (2B)
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080 Ersatz für Datenblatt vom: 11.03.2020



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als
- gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung | Akute Toxizität | | Gattung |
|--|------------------------------|------------------|---------|
| Isobutane | LD50 oral | >2000 mg/kg | |
| CAS: 75-28-5 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 200-857-2 | LC50 beim Einatmen von Gasen | >20000 mg/L | |
| Propan | LD50 oral | >2000 mg/kg | |
| CAS: 74-98-6 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 200-827-9 | LC50 beim Einatmen von Gasen | >20000 mg/L | |
| Dimethylether | LD50 oral | >2000 mg/kg | |
| CAS: 115-10-6 EC: 204-065-8 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 204-005-8 | LC50 beim Einatmen von Gasen | 164000 ppm (4 h) | Ratte |
| Polymer based on phosphorus oxychloride, diethylene glycol, isobutanol | LD50 oral | 500 mg/kg | |
| CAS: 2202685-90-1 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 847-824-4 | LC50 beim Einatmen von Dunst | >20 mg/L | |
| 2-Methyl-m-phenylendiisocyanat | LD50 oral | 3360 mg/kg | Ratte |
| CAS: 26471-62-5 EC: 247-722-4 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EG: 247-122-4 | LC50 beim Einatmen von Dunst | 0,5 mg/L | |

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

| | Bestandteilen von unbekannter Toxizität | |
|------------------------------|---|-----|
| Oral | 12776,36 mg/kg (Berechnungsmethode) | 0 % |
| Kutan | >2000 mg/kg (Berechnungsmethode) | 0 % |
| LC50 beim Einatmen von Dunst | >5 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode) | 0 % |

Lediglich physischer Nebel darf bei jeder vernünftigerweise zu erwartenden Verwendung des Produkts auftreten, auch wenn das Produkt zur Herstellung eines neuen Produkts verwendet wird.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080 Ersatz für Datenblatt vom: 11.03.2020



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

| Identifizierung | | Konzentration | Art | Gattung |
|--|------|-----------------------|---------------------|-----------|
| Polymer based on phosphorus oxychloride, diethylene glycol, isobutanol | LC50 | >10 - 100 mg/L (96 h) | | Fisch |
| CAS: 2202685-90-1 | EC50 | >10 - 100 mg/L (48 h) | | Krebstier |
| EC: 847-824-4 | EC50 | >10 - 100 mg/L (72 h) | | Alge |
| 2-Methyl-m-phenylendiisocyanat | LC50 | 133 mg/L (96 h) | Oncorhynchus mykiss | Fisch |
| CAS: 26471-62-5 | EC50 | 12,5 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krebstier |
| EC: 247-722-4 | EC50 | 4300 mg/L (96 h) | Chlorella vulgaris | Alge |

Langzeittoxizität:

| Identifizierung | | Konzentration | Art | Gattung |
|--------------------------------|------|----------------|---------------|-----------|
| 2-Methyl-m-phenylendiisocyanat | NOEC | Nicht relevant | | |
| CAS: 26471-62-5 EC: 247-722-4 | NOEC | 1.1 mg/L | Daphnia magna | Krebstier |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Potenzial der biologischen Ansammlung | | |
|-----------------|---------------------------------------|---------|--|
| Propan | FBK | 13 | |
| CAS: 74-98-6 | POW Protokoll | 2,86 | |
| EC: 200-827-9 | Potenzial | Niedrig | |
| Isobutane | FBK | 27 | |
| CAS: 75-28-5 | POW Protokoll | 2,76 | |
| EC: 200-857-2 | Potenzial | Niedrig | |

12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorption/Desorption | | Flüchtigkeit | |
|-----------------|-----------------------|----------------------|-----------------|---------------------|
| Dimethylether | Koc | Nicht relevant | Henry | Nicht relevant |
| CAS: 115-10-6 | Fazit | Nicht relevant | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 204-065-8 | σ | 1,136E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Nicht relevant |
| Propan | Koc | 460 | Henry | 71636,78 Pa·m³/mol |
| CAS: 74-98-6 | Fazit | Mäßig | Trockener Boden | Ja |
| EC: 200-827-9 | σ | 7,02E-3 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Ja |
| Isobutane | Koc | 35 | Henry | 120576,75 Pa·m³/mol |
| CAS: 75-28-5 | Fazit | Sehr hoch | Trockener Boden | Ja |
| EC: 200-857-2 | σ | 9,84E-3 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Ja |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| | Code | Beschreibung | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|---|-----------|--|--|
| | 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) | Gefährlich |
| • | | | |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: Ersatz für Datenblatt vom: (182-08-12-17) 31.10.2023 11.03.2020 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080



ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:



14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1950

Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN 14.2

Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: Etiketten: 2.1 Verpackungsgruppe: N/A 144 Umweltgefahren: Nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6

Besondere Verfügungen: 190, 327, 344, 625 D

Tunnelbeschränkungscode:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen:

Massengutbeförderung auf Nicht relevant dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1950

DRUCKGASPACKUNGEN Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung: Transportgefahrenklassen:

Etiketten: 2.1 Verpackungsgruppe: 14.4 N/A Meeresschadstoff: Nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6

Besondere Verfügungen: 63, 959, 190, 277, 327, 344 FMS-Codes: F-D S-U

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9 Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 I

Segregationsgruppe: Nicht relevant Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080 11.03.2020

Ersatz für Datenblatt vom: (182-08-12-17)



ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1950

Ordnungsgemäße UN-14.2 DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung: Transportgefahrenklassen: 2 Etiketten:

2.1 Verpackungsgruppe: 14.4 N/A 14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Nicht relevant

Instrumenten:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012; Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Octamethylcyclotetrasiloxan (556-67-2); Dodecamethylcyclohexasiloxan (540-97-6); Decamethylcyclopentasiloxan (541-02-6); Octamethylcyclotetrasiloxan (556-67-2)
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

| Abschnitt | Beschreibung | Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse | Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse |
|-----------|----------------------|--|---|
| P3a | ENTZÜNDBARE AEROSOLE | 150 | 500 |

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- -in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- —in Scherzspielen:
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

Sonstige Gesetzgebungen:

Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996- ChemG 1996)

BGBI. I Nr. 105/2000 (NR: GP XXI RV 52 AB 121 S. 30. BR: AB 6145 S. 666.)

BGBI. I Nr. 108/2001 (NR: GP XXI RV 592 AB 701 S. 75. BR: AB 6411 S. 679.)

BGBI. I Nr. 98/2004 (NR: GP XXII RV 474 AB 566 S. 71. BR: 7108 S. 712.)

BGBI. I Nr. 151/2004 (NR: GP XXII RV 643 AB 723 S. 89. BR: 7156 AB 7164 S. 717.)

BGBI. I Nr. 13/2006 (NR: GP XXII RV 797 AB 823 S. 99. BR: 7230 AB 7232 S. 720.) BGBI. I Nr. 88/2009 (NR: GP XXIV RV 224 AB 234 S. 32. BR: 8168 S. 774.)

BGBI. I Nr. 7/2012 (NR: GP XXIV RV 1468 AB 1638 S. 140. BR: AB 8655 S. 804.)

BGBI. I Nr. 35/2012 (NR: GP XXIV RV 1685 AB 1708 S. 148. BR: 8686 AB 8688 S. 806.) BGBI. I Nr. 50/2012 (NR: GP XXIV RV 1726 AB 1757 S. 153. BR: AB 8715 S. 808.)

BGBI. I Nr. 97/2013 (NR: GP XXIV RV 2290 AB 2315 S. 203. BR: 8973 AB 8995 S. 821.)

BGBI. I Nr. 14/2015 (NR: GP XXV RV 371 AB 410 S. 53. BR: AB 9290 S. 837.) BGBI. I Nr. 109/2015 (NR: GP XXV RV 695 AB 712 S. 85. BR: AB 9444 S. 844.)

BGBI. I Nr. 58/2017 (NR: GP XXV RV 1456 AB 1568 S. 171. BR: 9748 AB 9754 S. 866.)

BGBI. I Nr. 44/2018 (NR: GP XXVI RV 147 AB 156 S. 28. BR: AB 9980 S. 881.)

BGBI. I Nr. 104/2019 (NR: GP XXVI IA 985/A AB 692 S. 88. BR: AB 10252 S. 897.)

BGBI. I Nr. 140/2020 (NR: GP XXVII RV 467 AB 504 S. 69. BR: AB 10526 S. 916.) Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

Aerosolpackungen

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 SDB Bauschaum 01080 Gedruckt am: 10.04.2025 Ersatz für Datenblatt vom: 11.03.2020



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung

der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

RICHTLINIE (EU) 2016/2037 DER KOMMISSION vom 21. November 2016 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H222: Extrem entzündbares Aerosol

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2: H330 - Lebensgefahr bei Einatmen.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Carc. 2: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Gas 1A: H220 - Extrem entzündbares Gas.

Press. Gas (Lig.): H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Press. Gas: H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Resp. Sens. 1: H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

Aerosol 1: Berechnungsmethode Aerosol 1: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Ausstellungsdatum: 31.10.2023 SDB Bauschaum 01080 Gedruckt am: 10.04.2025 Ersatz für Datenblatt vom: 11.03.2020



ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung on chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Ausstellungsdatum: Ersatz für Datenblatt vom: (182-08-12-17)

31.10.2023 11.03.2020 Gedruckt am: 10.04.2025 SDB Bauschaum 01080